

# UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: [ue.iww.de](http://ue.iww.de)  
Online | Mobile | Social Media

01 | 2023

## Kurz informiert

Kein Nutzungsausfall bei zumutbarem Zweitwagen.....	1
Wenn Kontoguthaben und Schaden etwa gleich hoch sind.....	1
Ohne Geld keine Ersatzbeschaffung: Risiko des Schädigers.....	2
Mietwagen: Kosten für Navigationssystem sind zu erstatten.....	2
Nutzungsausfallentschädigung bei Verletzung des Geschädigten.....	3
Wenn der eine anders kalkuliert als der andere... ..	3
Kosten für gutachterliche Reparaturbestätigung.....	4
Mehrere Gerichte: Keine Desinfektionskosten ab Mitte 2022 mehr....	4
AG Neuwied verwirft Prüfbericht.....	5
Schadenservice aus einer Hand nicht für Reparaturkosten.....	5
Auf Unfallschadenregulierung spezialisierte Rechtsanwälte.....	5

## Wertminderung

Gibt es eine Wertminderung auch bei zweitem Unfallschaden?.....	6
---	---

## Fiktive Abrechnung/Nutzungsausfallentschädigung

Ausfalldauer bei fiktiver Abrechnung – Ist Wartezeit auf Geld Teil der Nutzungsausfallentschädigung?.....	7
--	---

## Reparaturkosten

Details zum Thema „Teure Markenwerkstatt als Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht?“.....	9
---	---

## Gutachterkosten

Versicherer möchte Geschädigten um Recht auf Gutachten bringen – AG Kassel gibt Kontra.....	12
--	----

## Mietwagen

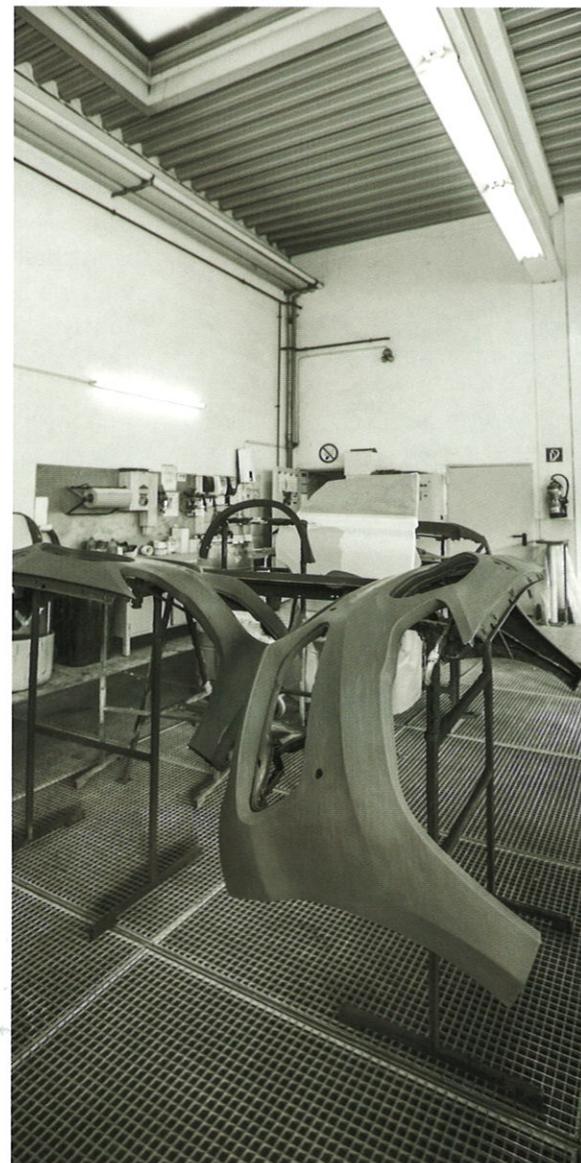
Selbstfahrervermiet-Kfz – darf Versicherer Kopie des Fahrzeugscheins verlangen?.....	14
---	----

## Fiktive Abrechnung

Offene Schadenfälle bei Preiserhöhung 2023: Das sind die Details bei der Schadenregulierung.....	15
---	----

## Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	17
-----------------------------------	----



► Ausfallschaden

### Kein Nutzungsausfall bei zumutbarem Zweitwagen

Ein zumutbar nutzbarer und frei zur Verfügung stehender Zweitwagen führt dazu, dass Nutzungsausfallentschädigung nicht geschuldet ist. Neben dem Porsche Carrera Cabrio, der durch einen Akt der Selbstjustiz im Wege des Zuparkens entzogen war, hatte die Geschädigte noch einen Dreier BMW Kombi. Dass der Porsche mehr Prestige und mehr Fahrspaß bringt, ist kein maßgebliches Kriterium, entschied der BGH.

Das ist im Kern nicht neu. Denn geschützt ist die entzogene Mobilität, die für sich genommen einen wirtschaftlichen Wert hat. Die Fahrspaß-Komponente ist immaterieller Natur und nicht geschützt (BGH, Urteil vom 11.10.2022, Az. VI ZR 35/22, Abruf-Nr. 232504).

**Wichtig** | Es gibt wenig Zweifel, dass der BGH das genauso gesehen hätte, wenn ein Mietwagen genommen worden wäre, obwohl der BMW zur Verfügung stand. Denn schon der Leitsatz a spricht nur vom „Anspruch auf Schadenersatz“, und der ist für beide Ausprägungen des Schadenersatzes, also Mietwagenkostenersatz oder pauschale Entschädigung, gleich. Es gibt diverse Instanzurteile, die die Mietwagenkosten nicht zusprechen, weil ein zumutbar nutzbarer Zweitwagen zur freien Verfügung stand. Allerdings muss der Zweitwagen keinem Familienangehörigen entzogen werden, wenn er üblicherweise nicht vom Geschädigten selbst genutzt wird. Das wäre ein Fall der Unzumutbarkeit.

► Ausfallschaden

### Wenn Kontoguthaben und Schaden etwa gleich hoch sind

Knapp 8.000 Euro hat die Geschädigte auf dem Girokonto, etwa so hoch ist der Schaden: Unter diesen Umständen muss die Geschädigte den Schaden nicht vorfinanzieren. Das ist ja nun wirklich kein Armutsfall, aber das LG Kleve hat in Anwendung der BGH-Rechtsprechung konsequent so entschieden und die Mietwagenkosten bis zur Zahlungszusage des Versicherers zugesprochen. Das Amtsgericht Geldern hatte das noch anders gesehen.

Ein Geschädigter muss vorhandene eigene Mittel nur unter eng begrenzten Voraussetzungen einsetzen, eine Kreditaufnahme ist ihm so gut wie nie zuzumuten (BGH, Urteil vom 08.02.2022 Az. VI ZR 115/19, Rz. 17, Abruf-Nr. 215406). Hätte die Geschädigte im Klever Fall zugunsten des Versicherers ihr Konto für die Unfallschadenbeseitigung geplündert, hätte sie über keinerlei Rücklagen für den Rest des Monats mehr verfügt. Das muss sie sich nicht zumuten, so das LG Kleve (Urteil vom 23.11.2022, Az. 5 S 9/22, Abruf-Nr. 232719, eingesandt von Rechtsanwalt Tim Lutter, Kanzlei Klages Rüping, Düsseldorf).

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Aktualisierter Textbaustein 147: Nutzungsausfall: Keine Pflicht zur Vorfinanzierung durch Kredit (H) → Abruf-Nr. 42642682
- Rechtsanwaltstextbaustein RA024: Dauer des Ausfallschadens – Klagebegründung → Abruf-Nr. 46282848

Fahrspaß-Komponente nicht geschützt

LG Kleve: Geschädigter muss sich nicht blank stellen



DOWNLOAD  
Textbausteine  
auf ue.iww.de

Nutzungsausfall-  
entschädigung auch  
für die Zeit des  
Wartens auf das Geld

► Ausfallschaden

### Ohne Geld keine Ersatzbeschaffung: Risiko des Schädigers

| Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Geschädigten ist der eigentlichen Schadensbeseitigung und damit auch der gutachterlichen Wiederbeschaffungsdauerprognose vorgelagert. Der Geschädigte kann vernünftigerweise erst bestellen und kaufen, wenn er die Mittel dazu hat. Kann er glaubhaft machen, dass er die Schadensbeseitigung aus finanziellen Gründen nicht betreiben konnte und aus dem Grund auch in dieser Zeit auf ein Fahrzeug verzichten musste, so steht ihm auch für diesen Zeitraum ein Anspruch auf Nutzungsausfallsentschädigung zu. Dies entschied das AG Nordenham. |

Der Geschädigte hatte ausreichend dazu vorgetragen, dass er für eine Ersatzbeschaffung nicht flüssig war. Der Versicherer hatte nichts dazu vorgebracht, wie der Geschädigte ohne Geld ein Auto kaufen könne. Also wurde die Nutzungsausfallentschädigung auch für die Zeit des Wartens auf das Geld zugesprochen (AG Nordenham, Urteil vom 22.11.2022, Az. 3 C 186/22, Abruf-Nr. 232733, eingesandt von Rechtsfachwirt Carsten Plate, Kanzlei Melchers und Kollegen, Nordenham).

**Wichtig |** Dieser Grundsatz gilt gleichermaßen für die Nutzungsausfallentschädigung wie für Mietwagenkosten.

► Ausfallschaden

### Mietwagen: Kosten für Navigationssystem sind zu erstatten

| Der Versicherer trug vor, in Zeiten von Smartphones benötige niemand mehr ein aufpreispflichtiges Navigationssystem im Auto. Das sieht das AG Kaufbeuren anders. Der Geschädigte müsse sich nicht auf ein Smartphone verweisen lassen, da nicht jeder Mensch ein Smartphone besitze und der Einsatz eines Smartphones auch nur bedingt verkehrsrechtskonform sei. |

Damit liegt das Gericht richtig. Denn die Einbindung der Navigationsanzeige auf dem Smartphone in den Bildschirm des Fahrzeugs funktioniert nicht bei jedem Fahrzeug. Und wenn es theoretisch funktioniert, überfordert die Einbindung technisch sicherlich viele Nutzer. Das irgendwo im Sichtbereich herumliegende Smartphone ist nicht die Lösung. Außerdem hatte sich der Geschädigte auch für sein Fahrzeug für die integrierte Lösung entschieden und nicht für die Navigation via Smartphone (AG Kaufbeuren, Urteil vom 06.12.2022, Az. 2 C 753/22, Abruf-Nr. 232722, eingesandt von Rechtsanwältin Stefanie Moser, Bad Wörishofen).

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 565: Mietwagen: Kosten für Navigationssystem sind zu erstatten (H) → Abruf-Nr. 48850043

Smartphone  
nicht mit Navi  
gleichzusetzen

DOWNLOAD



Textbaustein  
565  
auf Seite 19

► Ausfallschaden

### Nutzungsausfallentschädigung bei Verletzung des Geschädigten

| Dass der Geschädigte unfallbedingt verletzt und daher einige Zeit krankgeschrieben war, hindert jedenfalls dann nicht den Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung, wenn das beschädigte Familienfahrzeug in der fraglichen Zeit von der Ehefrau oder anderen Familienmitgliedern genutzt worden wäre (AG Nordenham, Urteil vom 22.11.2022, Az. 3 C 186/22, Abruf-Nr. 232733, eingesandt von Rechtsfachwirt Carsten Plate, Kanzlei Melchers und Kollegen, Nordenham). |

Aber auch dann, wenn das Fahrzeug nur vom Geschädigten genutzt wurde, ist der Anspruch auf Ersatz des Ausfallschadens gegeben, wenn die Verletzung nicht am sicheren Fahren hindert. Krankschreibung ist nicht gleichbedeutend damit, das Haus nicht verlassen zu dürfen (z. B. LG Köln, Urteil vom 08.10.2013, Az. 11 S 43/13, Abruf-Nr. 133310; AG Stuttgart, Urteil vom 18.04.2016, Az. 45 C 5656/15, Abruf-Nr. 185561; AG Torgau Zweigstelle Oschatz, Urteil vom 28.12.2017, Az. 2 C 342/16, Abruf-Nr. 199553).

**Wichtig** | Diese Grundsätze gelten gleichermaßen für die Nutzungsausfallentschädigung wie für Mietwagenkosten.

► Fiktive Abrechnung

### Wenn der eine anders kalkuliert als der andere...

| Nahezu täglich werden uns Vorgänge auf den Tisch gelegt, die zeigen: Es lohnt, den Angaben in den Prüfberichten zu den angeblichen Preisen der Werkstätten zu misstrauen, auf die bei der fiktiven Abrechnung verwiesen werden. Das zeigt eindrucksvoll ein Vorgang vor dem AG Heinsberg. |

In der Region verweist ein großer Versicherer immer wieder auf die gleiche Werkstatt, zu der er keine speziellen Kontakte unterhält, die aber ihm genehme Preise hat. Der von den vielen Ladungen als Zeuge nicht allzu amüsierte Inhaber der Werkstatt hat auch diesmal bekundet, dass er die Lackarbeiten ganz anders kalkuliert, als es der Schadengutachter getan hat, und dass daher sein niedrigerer Stundenverrechnungssatz für die Lackarbeiten nicht zwingend gleichbedeutend mit niedrigeren Lackierkosten sei. Ein simples Umrechnen der Kalkulation des Gutachters auf seine Preise führe also nicht zur Vergleichbarkeit.

Das AG Heinsberg entschied: Mit der Verweisung müsse nachvollziehbar gemacht werden, wie sich der Gesamtpreis der Verweisungswerkstatt unter Berücksichtigung derer Lackierkostenkalkulation dargestellt hätte. Weil das nicht so war, war die Verweisung unbeachtlich (AG Heinsberg, Urteil vom 01.12.2022, Az. 19 C 161/21, Abruf-Nr. 232720, eingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Frese, Heinsberg).

AG Nordenham  
bejaht Anspruch bei  
mehreren Nutzern

Prüfberichten auf  
den Grund gehen

Bestätigung zur Durchsetzung des Ausfallschadens erstattungsfähig

#### ► Gutachterkosten

### Kosten für gutachterliche Reparaturbestätigung

┆ Lässt der Geschädigte im Rahmen der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten vom Schadengutachter eine Reparaturbestätigung erstellen, die der Sachverständige mit 40 Euro berechnet, muss der Versicherer diese Kosten erstatten. Voraussetzung ist: Die Reparaturbestätigung soll dem Nachweis des Fahrzeugausfalls während der Reparatur dienen, entschied das AG Siegen. ┆

Die Bestätigung hatte den Inhalt, dass die Reparatur, soweit ohne Demontage ersichtlich, nach den Maßgaben im Gutachten durchgeführt wurde. Der Versicherer argumentierte, weil er diese Bestätigung nicht anerkenne, sei klar, dass sie unbrauchbar war. Doch darauf kommt es nach Auffassung des AG Siegen nicht an. Eine kostenvermeidende Alternative habe der Geschädigte nicht, weil Werkstätten in der Regel keine – dazu noch kostenlose – Reparaturbestätigung für Eigenreparaturen des Geschädigten erstellen (AG Siegen, Urteil vom 12.11.2022, Az. 14 C 779/21, Abruf-Nr. 232731, eingesandt von Rechtsanwältin Verena Höfer, Siegen).

**Wichtig** ┆ Die Entscheidung entspricht der vom BGH bereits dargestellten Rechtslage (BGH, Urteil vom 24.01.2017, Az. VI ZR 146/16, Abruf-Nr. 192228):

- Die Kosten der Reparaturbestätigung können erstattungsfähig sein, wenn die Bestätigung für die Durchsetzung des Ausfallschadens benötigt wird.
- Die Kosten müssen hingegen nicht erstattet werden, wenn sie bei einem späteren Unfall nur den Umgang mit der Vorschadensproblematik erleichtern soll.

#### ► Reparaturkosten

### Mehrere Gerichte: Keine Desinfektionskosten ab Mitte 2022 mehr

┆ Angedeutet hat sich das bereits bei mehreren Gerichten, jetzt liegen die ersten zwei Urteile vor: Für Unfälle ab Mitte 2022 werden keine Desinfektionskosten mehr zugesprochen. ┆

Das AG Coburg spricht es klar aus: „Das Gericht sieht aufgrund der aktuellen Entwicklung der Pandemie, sowie des gesellschaftlichen Verhaltens seit dem Sommer keine Erforderlichkeit für erhöhte Hygienemaßnahmen mehr, sodass keine Erstattungsfähigkeit mehr besteht.“ Und das AG München sagt: „Da aber ab Mai 2022 im öffentlichen Raum ein Großteil der Maßnahmen wegen der Coronapandemie abgeschafft wurden, musste der Kläger erkennen, dass bei der Reparatur seines Fahrzeugs Desinfektionsmaßnahmen wegen der Coronapandemie im Juli 2022 nicht mehr erforderlich waren.“ (AG Coburg, Verfügung vom 08.12.2022, Az. 14 C 4568/22, Abruf-Nr. 232785, eingesandt von Rechtsanwalt Antonio Durán Muñoz, Lübeck; AG München, Verfügung vom 08.12.2022, Az. 332 C 16113/22, Abruf-Nr. 232805, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Michael Prinz, Lünen).

**Wichtig** ┆ Das ist u. E. nachvollziehbar, und solche Entscheidungen sind derzeit in Serie zu erwarten.

AG Coburg hält Kosten für nicht mehr gerechtfertigt

► Reparaturkosten

### AG Neuwied verwirft Prüfbericht

| Der Prüfbericht sei nicht geeignet, die von der Klägerin eingeklagten Kosten aus dem Sachverständigengutachten anzuzweifeln. Denn diese Prüfberichte seien computergesteuert und automatisch erstellt, eine Auseinandersetzung mit dem Fahrzeug fände nicht statt. Daher seien die Reparaturkosten nicht wirksam bestritten, sondern zugestanden, so das AG Neuwied. Damit liegt es auf der in der Rechtsprechung derzeit vorherrschenden Linie (AG Neuwied, Urteil vom 01.12.2022, Az. 44 C 952/21, Abruf-Nr. 232717, eingesandt von Rechtsanwältin Nicole Hofmann-Jordan, Neuwied). |

AG Neuwied folgt  
vorherrschender  
Rechtsprechung

► Reparaturkosten

### Schadenservice aus einer Hand nicht für Reparaturkosten

| Die Rechtsprechung des OLG München zum „Schadensservice aus einer Hand“ mit der Folge, dass der subjektbezogene Schadenbegriff nicht uneingeschränkt gelten soll, gilt nicht für die Frage der Reparaturkosten. Zu diesem Schluss gelangt das AG München. |

Werkstatt  
in Preisgestaltung  
nicht frei

Denn die reparaturausführende Werkstatt repariert nach Ansicht der Richter auf der Grundlage des zuvor eingeholten Schadengutachtens und ist – anders als der Gutachter – in ihrer Preisgestaltung nicht völlig frei (AG München Urteil vom 24.11.2022, Az. 337 C 12618/22, Abruf-Nr. 232718, eingesandt von Rechtsanwalt Karl Langsch, Regensburg).

**Wichtig |** Da werden sich die Gutachter nun die Augen reiben, denn nach „Preisgestaltung völlig frei“ fühlt sich deren Alltag nicht an. Doch man muss unterscheiden: Der Gutachter kann tatsächlich im Rahmen des § 632 Abs. 2 BGB berechnen, was er will. Eine davon zu trennende und uns hier stets beschäftigende Frage ist, wieviel davon schadenrechtlich zu erstatten ist. Die Werkstatt hingegen hat ihren Preisaushang einerseits und den vorgegebenen Reparaturweg andererseits. Daraus ergibt sich der Preis.

► Schadenabwicklung

### Auf Unfallschadenregulierung spezialisierte Rechtsanwälte

| Auf der UE-Liste werden inzwischen 145 Rechtsanwälte genannt, die sich auf die Unfallschadenregulierung spezialisiert haben. Neu auf der Liste sind Anwälte, die im zweiten Halbjahr 2022 regelmäßig Urteile zur Unfallschadenregulierung an die UE-Redaktion gesandt haben. |

Jetzt 145 Anwältin-  
nen und Anwälte  
auf der Liste

**Wichtig |** Auf die Liste genommen werden Rechtsanwältinnen und -anwälte, die regelmäßig Entscheidungen einsenden. Daraus schließt die UE-Redaktion, dass diese sich nicht nur gelegentlich mit dem Thema „Unfallschadenregulierung“ beschäftigen. Die Liste enthält keine weitere Aussage, insbesondere keine zur Qualität, Zuverlässigkeit oder zum Erfolg der Tätigkeit.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Liste „Auf Unfallschadenregulierung spezialisierte Rechtsanwälte“ → Abruf-Nr. 43136518



DOWNLOAD

Aktualisierte  
Liste  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



## WERTMINDERUNG

## Gibt es eine Wertminderung auch bei einem zweiten Unfallschaden?

| Eine verbreitete These bei Versicherern ist, ein Fahrzeug könne nur einmal eine Wertminderung erleiden, ein zweiter Unfall sei stets ohne Wertminderungsauswirkung. Das bringt einen Schadengutachter ins Schwitzen. |

**FRAGE:** *Der Kunde war in zwei aufeinanderfolgende unverschuldete Unfälle verwickelt. Der zweite Schaden trat ein, als der erste Schaden von uns bereits gutachterlich bearbeitet, aber noch nicht repariert war. Der erste Schaden belief sich auf etwa 4.500 Euro Reparaturkosten, eine Wertminderung haben wir ermittelt. Das zweite Schadengutachten legt alle Informationen zum Altschaden offen. Die prognostizierten Reparaturkosten lagen wiederum bei etwa 4.500 Euro. Wir sind zum Ergebnis einer weiteren Wertminderung gekommen. Der Versicherer, dem der zweite Schaden zur Last fällt, argumentiert, aufgrund des Vorschadens könne keine weitere Wertminderung eingetreten sein. Was nun?*

**ANTWORT:** Das ist eine Frage des Einzelfalls. Eine generelle These, dass an einem Fahrzeug, das bereits einen Unfallschaden hatte, keine weitere Wertminderung entstehen könne, ist nicht tragfähig (AG Dippoldiswalde, Urteil vom 31.05.2013, Az. 3 C 432/12, Abruf-Nr. 132349).

### Der potenzielle GW-Käufer zahlt wegen Unfallwageneigenschaft weniger

Dass ein potentieller Gebrauchtwagenkäufer wegen z. B. eines Heckschadens Sorge hat, der Unfall sei doch nicht perfekt repariert, schließt doch nicht aus, dass er sich wegen des hinzu gekommenen z. B. Frontschadens nun noch kaufzurückhaltender verhält und mit einem höheren Abschlag überzeugt werden muss, das Fahrzeug dennoch zu kaufen. Dass er wegen eines 4.500-Euro-Schadens Kaufzurückhaltung übt, schließt auch nicht aus, dass er sich wegen eines nunmehr 9.000 Euro schweren Schadens noch kaufzurückhaltender verhält und mit einem höheren Abschlag überzeugt werden muss, das Fahrzeug dennoch zu kaufen. Allein die Tatsache, dass alle gängigen Restwertformeln zum Ergebnis „mehr Schaden = mehr Wertminderung“ kommen, belegt diesen Gedanken.

### „Entjungferungs“-Argument ist neben der Sache

In der Kategorie „Entjungferung“ zu denken mit der Folge, dass das ja bekanntlich nur einmal gehe, ist neben der Sache. Die gedankliche Gegenprobe: Hätte der Versicherer Recht, müsste bei einem weiteren Unfall der Wiederbeschaffungswert nur unter Berücksichtigung des ersten Unfalls mit der ersten Wertminderung ermittelt werden. Der zweite Unfall wäre dann ohne Relevanz, denn nach Auffassung des Versicherers reduziert sich der Wert des Fahrzeugs dadurch nicht weiter.

### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 563: Wertminderung auch für zweiten Unfall → Abruf-Nr. 48801087

Wertminderung auch für den zweiten Unfall?

Es kommt auf den Einzelfall an

„Mehr Schaden = mehr Wertminderung“

FIKTIVE ABRECHNUNG/NUTZUNGSAusFALLENTSCHÄDIGUNG

## Ausfalldauer bei fiktiver Abrechnung – Wartezeit auf Geld Teil der Nutzungsausfallentschädigung?

| Kann neben der fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten Nutzungsausfallentschädigung geltend gemacht werden, wenn das Fahrzeug repariert wurde und deshalb tatsächlich ausgefallen ist? Ja, sagt der BGH, aber nur für die Zeit, die im Schadengutachten für die Reparatur prognostiziert wurde (BGH, Urteil vom 15.06.2003, Az. VI ZR 361/02, Leitsatz b, Abruf-Nr. 032372). Daraus ergeben sich gelegentlich Verwicklungen, wie die folgende Leserfrage zeigt. |

**FRAGE:** Am Fahrzeug des Kunden wurden durch einen Haftpflichtschaden der Außenspiegel zerstört und die Tür beschädigt. Folglich war das Fahrzeug ab Unfallstelle nicht mehr verkehrssicher. Der Ersatz des Außenspiegels hätte das Fahrzeug im Rahmen einer Notreparatur wieder legal nutzbar gemacht. Die dafür notwendigen etwa 900 Euro konnte der Kunde aber nicht aufbringen. Das hat dessen Anwalt dem Versicherer mitgeteilt. Ein ausreichender Vorschuss kam erst nach 40 Tagen, am Tag 42 war das Fahrzeug wieder nutzbar. Nun stellt sich der Versicherer auf den Standpunkt, nach der Rechtsprechung des BGH sei insgesamt nur für so viele Tage Nutzungsausfallentschädigung zu erstatten, wie die Reparatur benötigt hätte. Ist das richtig?

**ANTWORT:** Das ist zweifellos falsch. Die Ausfallzeit muss hier aufgeteilt werden in die Wartezeit auf das Geld und die Reparaturzeit. Reparaturzeit sind ja nur zwei Tage, und damit vermutlich weniger, als für die Gesamt-Reparatur angesetzt war.

### Das Warten auf das Geld ist keine Reparaturdauer

Die Ausfalltage vor der Reparatur basieren auf dem Warten auf das Geld, um die dann ja schnelle Reparatur durchzuführen. Diese Tage basieren also nicht auf einer verlängerten Reparaturdauer. Der oben zitierten BGH-Entscheidung lag ein Fall zugrunde, bei dem bei fiktiver Abrechnung die „selbstgestrickte“ Reparatur als solche nach dem Vortrag des dortigen Klägers länger dauerte als prognostiziert. Darum geht es hier aber nicht.

### Geschädigte darf warten – keine Pflicht zur Vorfinanzierung

Zutreffend ist hier die Entscheidung des BGH vom 08.02.2022 (Az. VI ZR 115/19, Abruf-Nr. 215406). Da ging es zwar um Preiserhöhungen, doch der Grundgedanke ist derselbe. Das Urteil beschäftigt sich in den Randnummern 15 bis 17 genau mit der Frage, wann bei der fiktiven Abrechnung die gedachte Reparatur hätte durchgeführt werden müssen, und kommt zum Ergebnis: „Zutreffend ist zwar, dass im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung zu berücksichtigen ist, wann die gedachte Herstellung durchzuführen gewesen wäre. Eine generelle, von den Umständen des Einzelfalls losgelöste Obliegenheit des Geschädigten, die Wiederherstellung im Interesse des Schädigers an der

Für wie viele Tage gibt es Nutzungsausfallentschädigung?

Ausfallzeit ist aufzuteilen in Wartezeit auf Geld und Reparaturzeit

Vorgewarnter  
Versicherer –  
Geschädigter darf auf  
Zahlung warten ...

... selbst bei  
gedachter Reparatur

Versicherer kann  
Ausfallentschädi-  
gung minimieren ...

... und schneller  
Ersatz leisten oder  
Vorschuss zahlen

Vollkasko-  
versicherung nicht in  
Anspruch zu nehmen

DOWNLOAD



Textbaustein  
564  
auf Seite 18



Geringhaltung der Kosten möglichst zeitnah nach dem schädigenden Ereignis vorzunehmen, lässt sich aber aus § 254 Abs. 2 S. 1 BGB nicht herleiten und würde die oben genannten Grundsätze in ihr Gegenteil verkehren. ... Der Geschädigte hat Anspruch auf sofortigen Ersatz und ist unter Umständen berechtigt, grundsätzlich aber nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen. Dieser Rechtsgrundsatz würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich als verpflichtet an, die Schadensbeseitigung zeitnah nach dem schädigenden Unfall vorzunehmen und damit ganz oder teilweise aus eigenen oder fremden Mitteln vorzufinanzieren.“

Also durfte – und musste mangels Geld – der Geschädigte, der den Versicherer ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht hat, keine 900 Euro für die Notreparatur flüssig zu haben, mit der Notreparatur warten, bis ihn der Versicherer durch die Zahlung dazu in die Lage versetzt hat.

Im BGH-Fall ging es nur um eine gedachte Reparatur. Selbst die muss der Geschädigte „gedacht“ nicht in Auftrag geben, bevor er vom Versicherer finanziell dazu in die Lage versetzt wurde, weil er sonst „gedacht“ eigenes Geld für eine Vorfinanzierung der Reparatur hätte nutzen müssen. In Ihrem Fall wurde der Außenspiegel ja tatsächlich repariert und musste bezahlt werden.

Wann man die Reparatur beginnen kann und ggf. muss, ist eine Frage, die in der vom Versicherer herangezogenen „...nur solange, wie im Gutachten prognostiziert“-Entscheidung keine Rolle spielte.

### BGH: Der Versicherer hat den Zeitablauf in der Hand

Zur Abrundung soll noch der BGH aus dem Urteil vom 25.01.2005 (Az. VI ZR 112/04, Abruf-Nr. 050823) zitiert werden, bei dem die Nutzungsausfallentschädigung für 131 Tage des Wartens auf den Schadenersatz den mageren Wiederbeschaffungswert überstieg:

„Dafür, dass die Höhe der Ausfallentschädigung letztlich den Wert des Fahrzeugs erheblich übersteigt, ist im vorliegenden Fall nicht der Geschädigte, sondern allein der Schädiger verantwortlich, denn dieser hätte es in der Hand gehabt, den Kläger durch eine schnellere Ersatzleistung oder aber durch Zahlung eines Vorschusses finanziell in die Lage zu versetzen, eine Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung zu einem früheren Zeitpunkt vorzunehmen.“

Und nur noch ergänzend: Hätte der Geschädigte eine Vollkaskoversicherung, er hätte sie nicht einsetzen müssen (BGH, Urteil vom 17.11.2020, Az. VI ZR 569/19, Abruf-Nr. 220190). Zumal sich wegen der Selbstbeteiligung auch das Problem der Vorfinanzierung gestellt hätte.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 564: Notreparatur bei fiktiver Abrechnung war erst nach Vorschusszahlung durch Versicherer möglich → Abruf-Nr. 48850048

## REPARATURKOSTEN

## Details zum Thema „Teure Markenwerkstatt als Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht?“

Immer wieder mal blitzt sie auf, eine echte Strategie von Versicherern ist dahinter aber nicht zu erkennen. Die These lautet: Eine bekanntermaßen teure Markenwerkstatt, erst recht eine solche aus dem Premiumbereich, für die Unfallschadenreparatur auszuwählen, sei per se ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht. Denn auch der laienhafte Geschädigte wisse, dass das billiger gehe. In einem Rechtsstreit vor dem AG Kempten (Allgäu) hat das Gericht das Ansinnen des Versicherers zurückgewiesen. UE macht Sie mit dem Thema Schadenminderungspflicht vertraut. |

### AG Kempten (Allgäu): Markenwerkstatt ist zulässig

Nach Ansicht des AG Kempten (Allgäu) muss der Geschädigte nicht zugunsten des Schädigers sparen. Die Reparatur dürfe er bei der Werkstatt seines Vertrauens in Auftrag geben, auch wenn die als Markenwerkstatt teurer sei als eine im Rechtsstreit vom Versicherer benannte andere Werkstatt. Auch dürfe er sich auch dann noch auf die Vorgaben des Schadengutachters verlassen, wenn der Versicherer ihm einen anderen Reparaturweg aufgezeigt habe (AG Kempten [Allgäu], Urteil vom 24.10.2022, Az. 3 C 515/22, Abruf-Nr. 232806, eingesandt von Sachverständiger Michael Lukassek, Winterfeld).

Gericht weist Versicherer-These zurück

### Das sagt der BGH zur Schadenminderungspflicht

Generell gilt zur Schadenminderung durch den Geschädigten nach Ansicht des BGH Folgendes: „Das Gebot zu wirtschaftlich vernünftiger Schadensbehebung verlangt jedoch, wie der Senat ebenfalls bereits ausgeführt hat, vom Geschädigten nicht, zu Gunsten des Schädigers zu sparen...“ (BGH, Urteil vom 07.05.1996, Az. VI ZR 138/95, Abruf-Nr. 96494). Eine Fürsorgepflicht des Geschädigten, zugunsten des Schädigers den denkbar billigsten Reparaturweg zu wählen, besteht nicht. Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls bleibt Herr des Restitutionsgeschehens und darf die Reparaturwerkstatt frei wählen (AG Chemnitz, Urteil vom 13.11.2017, Az. 15 C 88/17, Abruf-Nr. 197761).

Geschädigter ist Herr des Restitutionsgeschehens

### Schadenminderungspflicht ist auch „fahrzeugabhängig“

Doch was wäre, wenn einige Versicherer den Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht im großen Stil einwenden würden? Bei der Beantwortung dieser Frage ist es ohne weiteres sinnvoll, die Einteilung der betroffenen Fahrzeuge so vorzunehmen, wie es der BGH in seiner Rechtsprechung zur fiktiven Abrechnung auch getan hat:

An BGH-Rechtsprechung zur fiktiven Abrechnung orientieren

1. Fahrzeuge, die noch unter dem Schutz einer Herstellergarantie stehen, plus ein Jahr Nachlauf, Stichwort: Kulanzhoffnung
2. Fahrzeuge, die zwar nicht mehr unter dem Schutz einer Herstellergarantie stehen, aber noch „scheckheftgepflegt“ sind

Die drei Einteilungskriterien in „modernisierter Form“

Innerhalb der Garantiezeit plus ein Jahr ist Werkstatt ...

... außerhalb der Markenwelt unzumutbar

Wann ist ein Pkw „scheckheftgepflegt“?

3. Fahrzeuge, die nicht mehr unter dem Schutz der Herstellergarantie stehen und auch nicht mehr scheckheftgepflegt sind

Diese Einteilung folgt im Großen und Ganzen der Entscheidung des BGH vom 20.10.2009 (Az. VI ZR 53/09, Abruf-Nr. 133712). Allerdings ist sie etwas modernisiert. Als der BGH damals entschied, war die Standardgarantiedauer bei nahezu allen Herstellern zwei Jahre. Das ist heute nicht mehr so. Fünf Jahre bei japanischen Marken und sogar sieben Jahre bei einer koreanischen Marke sind inzwischen Realität. Wir sind sicher, dass der VI. Senat seine „drei Jahre“ heute ebenfalls anpassen würde. Der IV. Senat hat das ja schon vor Jahren getan. In der grundlegenden Kaskoentscheidung vom 11.11.2015 (Az. IV ZR 426/14, Abruf-Nr. 145782) ging es um die fiktive Abrechnung in der Kaskoversicherung. Da hat der IV. Senat die Logik des VI. Senates übernommen, aber statt „...bis zum Alter von drei Jahren“ formuliert: „... insbesondere bei neuwertigen Fahrzeugen, die noch einer Herstellergarantie unterliegen...“.

### 1. Fahrzeuge unter Schutz der Herstellergarantie

Der VI. Senat sieht klar, dass bei Fahrzeugen, die noch einer Herstellergarantie unterliegen, ein „Fremdgehen“ in einer Werkstatt außerhalb der Markenwelt bei der späteren Inanspruchnahme von Garantieleistungen zu Schwierigkeiten führt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Hersteller Garantieleistungen wegen des „Fremdgehens“ verweigern dürfen. Ihm genügt, dass der Fahrzeugeigentümer in Schwierigkeiten kommen kann. Der BGH sieht auch, dass Hersteller bei markentreu gewarteten und reparierten Fahrzeugen kurz nach Ablauf der Garantie oft noch zu Kulanzleistungen bereit sind, wenn außerplanmäßige Defekte entstehen. Auch da soll der Eigentümer nicht in Schwierigkeiten geraten. Deshalb hat der BGH auf die Garantiezeit noch ein Jahr draufgelegt.

Also hält der Schadenssenat des BGH sogar bei der fiktiven Abrechnung die nur gedachte Verweisung auf eine Werkstatt außerhalb der Markenwelt für unzumutbar. Umso mehr muss das bei der tatsächlichen Reparatur gelten.

**Wichtig |** Wenn es aber unzumutbar ist, eine freie Werkstatt auswählen zu müssen, kann es denknöwendigerweise kein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht sein, die Reparatur in der Markenwerkstatt durchführen zu lassen.

### 2. Fahrzeuge außerhalb der Garantie, aber „scheckheftgepflegt“

Der BGH hat für die fiktive Abrechnung auch die Fahrzeuge von einer Verweisung an Werkstätten außerhalb der Markenwelt ausgenommen, die außerhalb der Garantiedauer noch scheckheftgepflegt sind. Denn solchen Fahrzeugen wird am Gebrauchtwagenmarkt eine höhere Wertschätzung entgegengebracht. Die bisherigen Investitionen des Geschädigten in sein Fahrzeug dürften nicht durch zwangsweises „Fremdgehen“ zunichte gemacht werden.

„Scheckheftgepflegt“ wird in der kaufrechtlichen Rechtsprechung – und auf die kommt es ja in der Gebrauchtwagenfrage an –, in der Weise verstanden, dass alle vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen und Wartungsarbeiten

ten von einer Werkstatt durchgeführt werden, die dazu autorisiert ist. Der BGH hat das im Urteil zur fiktiven Abrechnung noch dadurch ergänzt, dass auch Unfallschadenreparaturen in einer für die Marke autorisierten Werkstatt stattgefunden haben müssen.

Also hat er eine Verweisung eines scheckheftgepflegten Fahrzeugs in eine freie Werkstatt für die fiktive Abrechnung für unzumutbar erklärt.

**Wichtig |** Folglich gilt auch insoweit: Wenn es unzumutbar ist, eine freie Werkstatt auswählen zu müssen, kann es denkotwendigerweise kein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht sein, die Reparatur in der Markenwerkstatt durchführen zu lassen.

### 3. Außerhalb der Garantie und nicht mehr scheckheftgepflegt

Die am schwierigsten zu beantwortende Frage ist, ob die für die fiktive Abrechnung vom BGH zugelassene Verweisung bei nicht scheckheftgepflegten Fahrzeugen auch möglich ist, wenn tatsächlich repariert wird.

Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB darf der Geschädigte die Werkstatt frei auswählen. Eine Schranke kann das nur finden, wenn der Schädiger den Geschädigten vor dessen Disposition im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB auf eine andere zumutbare Reparaturmöglichkeit hinweist. Dann müsste die Verweisung also vor Abschluss des Reparaturvertrags beim Geschädigten eingetroffen sein. Zwar könnte der Auftraggeber der Reparatur den Werkvertrag wieder kündigen, doch schuldet er dann seinem Vertragspartner Werkstatt den Gewinn, den diese bei Durchführung des Vertrags erzielt hätte (§ 648 BGB). Das wird dann mit ziemlicher Sicherheit in Summe teuer und scheidet schon deshalb aus.

Damit ist klar: Wenn der Versicherer nicht früh genug verwiesen hat, ist ein nachträglicher Vorwurf, der Geschädigte habe eine zu teure Werkstatt ausgesucht, von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Doch wie verhält es sich bei der tatsächlich durchgeführten Reparatur, wenn die Verweisung frühzeitig eintraf und auch inhaltlich nicht zu beanstanden ist? Die eingangs dieses Betrags zitierte Entscheidung des AG Kempten (Allgäu) beginnt bei der maßgeblichen Passage mit dem Satz: „Er darf bei der Schadensbeseitigung die Sicherheitsstandards zugrunde legen, die er allgemein selbst beachtet.“ Das deutet an, dass derjenige, der sonst auch keinen Wert auf „Marke“ legt, jetzt nicht auf „Marke“ bestehen könne.

**Wichtig |** Weil nach unserer Überzeugung der BGH so tickt, dass er bei der fiktiven Abrechnung stets eine gedachte durchgeführte Reparatur („Wie konkret, so auch fiktiv, nur ohne MwSt“) zugrunde legt, lautet der logische Umkehrschluss: Wie fiktiv, so auch konkret. Etwas anderes wäre dogmatisch außerhalb eines „Wünsch Dir was...“ schwer zu begründen. Wir werden es erfahren, wenn so etwas mal beim BGH aufschlägt. Um bis dahin sicher zu gehen, hilft nur der schnelle Abschluss eines Reparaturvertrags.

Reparatur in  
Markenwerkstatt ...

... ist kein Verstoß  
gegen Schaden-  
minderungspflicht

Schädiger muss  
Geschädigten vor  
dessen Disposition  
auf eine andere ...

... zumutbare Repa-  
raturmöglichkeit  
hingewiesen haben

Reparaturvertrag  
zügig abschließen  
und so auf Nummer  
sicher gehen

## GUTACHTERKOSTEN

## Versicherer möchte Geschädigten um Recht auf Gutachten bringen – AG Kassel gibt Kontra

Manch ein Versicherer will den Geschädigten um dessen Recht auf ein Gutachten bringen. Dabei schreckt er auch nicht davor zurück, die Mitarbeiter der Werkstatt für seine Zwecke zu „instrumentalisieren“. In einem Fall vor dem AG Kassel ist die Rechnung nicht aufgegangen. UE stellt das Urteil vor und erläutert die Position der Werkstatt bei der Schadenregulierung sowie die Grundsätze zum Recht des Geschädigten auf ein Gutachten. |

Streit um Erstattung von Gutachterkosten

AG Kassel äußert sich zu Verhandlungsvollmacht der Werkstattmitarbeiter

### Werkstattmitarbeiterin hat keine Verhandlungsvollmacht

Der Versicherer hatte bei einem Haftpflichtschaden die Gutachterkosten nicht erstattet und im Rechtsstreit darum vorgetragen: Mit einer Mitarbeiterin der Werkstatt habe er vereinbart, dass nur er, also der Versicherer, einen Gutachter entsende und der Geschädigte keinen beauftragen werde. Vor Gericht war dann streitig, ob das Gespräch mit diesem Inhalt stattgefunden hat.

Doch selbst wenn das Gespräch so stattgefunden habe, sei es ohne Bedeutung, entschied das AG Kassel. Denn Vereinbarungen darüber, ob er auf ein ihm zustehendes Recht verzichte, kann nur der Geschädigte selbst treffen oder eine von ihm dazu bevollmächtigte Person. Ganz offensichtlich fehle es aber einer Werkstattmitarbeiterin an einer solchen Vollmacht. Das gelte umso mehr (aber das ist nur ein ergänzendes Argument), als es sich um einen Totalschaden gehandelt habe, aus dem keine weitere Werkstatttätigkeit resultieren konnte. Also wurde der Versicherer zur Erstattung der Gutachterkosten verurteilt (AG Kassel, Urteil vom 24.11.2022, Az. 435 C 1031/22, Abruf-Nr. 232787, eingesandt von Rechtsanwalt Michael Schlier, Kassel).

### Werkstattmitarbeiter kommuniziert für Geschädigten als Bote

Es ist tägliches Brot, dass Mitarbeiter der Werkstatt für den Geschädigten die Kommunikation übernehmen. Sie rufen für ihn den Schadengutachter herbei, sie übermitteln Unterlagen an den regulierenden Rechtsanwalt. Von beiden halten sie ggf. Formulare zur Unterschrift durch den Geschädigten bereit. Dabei haben sie immer nur eine Botenfunktion, sie sind quasi der „Briefträger“ oder der Übermittler mündlicher Informationen: „Unser Kunde möchte, dass Sie für ihn ein Schadengutachten erstellen“. Auch wenn sie mit dem Versicherer in Kontakt stehen, sind die Werkstattmitarbeiter nur in Botenfunktion unterwegs. Dass sie keine Verhandlungsvollmacht haben, ist offensichtlich.

### Aktivitäten des Versicherers entrenchen Geschädigten nicht

Im Grundsatz gilt: Dass der Versicherer einen eigenen Gutachter entsendet, bedeutet nichts. Dann gibt es eben zwei Schadengutachten. Denn es geht doch um nichts weniger als die Waffengleichheit. Der Versicherer ist mit sei-

Es kann auch zwei Schadengutachten geben

nen eigenen technischen Mitarbeitern dem durchschnittlichen Geschädigten per se haushoch überlegen. Diese Überlegenheit erhöht der Versicherer noch durch die zusätzliche Hinzunahme eines von ihm beauftragten Schadengutachters. Dabei ist auch nicht ausgeschlossen, dass dieser Gutachter das Schadengutachten im Interesse des Versicherers nicht unter Berücksichtigung des geltenden Schadenersatzrechts erstellt.

Wer das nun für Versicherungsgutachter-Bashing hält, mag das Kasseler Urteil lesen. Der vom Versicherer eingeschaltete Gutachter hat – es war ein Haftpflichtschaden – den Restwert überregional mittels einschlägiger Online-Börsen ermittelt. Das hat mit geltendem Schadenrecht wenig zu tun.

### Einverständnis zur Begutachtung nicht gleich Verzicht

Umso mehr muss der Geschädigte die Chance und damit das Recht haben, sich selbst stark zu machen und sich dafür einen Schadengutachter hinzuzunehmen. So sieht es auch die Rechtsprechung: Das Recht des Geschädigten, beim Haftpflichtschaden ein Schadengutachten einzuholen, erlischt nicht dadurch, dass der Versicherer des Schädigers einen Sachverständigen entsendet (AG München, Urteil vom 24.07.2017, Az. 355 C 7525/17, Abruf-Nr. 195686). Das gilt selbst, wenn Zweifel an der Objektivität oder Richtigkeit des Erstgutachtens nicht bestehen (AG Mitte, Urteil vom 02.09.2022, Az. 104 C 40/22 V, Abruf-Nr. 231373).

Dass der Geschädigte die Besichtigung durch den Versicherungs-Gutachter duldet, bedeutet keinen Verzicht auf ein selbst eingeholtes Gutachten (AG Kempten/Allgäu, Urteil vom 24.10.2022, Az. 3 C 515/22, Abruf-Nr. 232806, eingereicht von Sachverständiger Michael Lukassek, Winterfeld; ähnlich AG Kassel, Urteil vom 24.02.2022, Az. 434 C 1336/21, Abruf-Nr. 228218).

**Wichtig |** Dennoch muss man da zweimal hinschauen: Man wird differenzieren müssen, ob sich der Geschädigte hat überrollen lassen, oder ob er das mit „Guter Service, da muss ich mich gar nicht selbst kümmern, danke dafür!“ gefeiert hat. Letzteres könnte man als Verzicht auf das „eigene“ Schadengutachten auslegen. Allerdings ist im Streitfall der Versicherer vollumfänglich beweispflichtig dafür, dass das Gespräch so verlaufen ist. Zweifel nach der Beweisaufnahme gehen zu dessen Lasten.

### Gutachten trotz zugesagter Übernahme der Reparaturkosten

Sagt der Sachbearbeiter am Telefon zu einem Zeitpunkt, an dem ihm noch kein Dokument über die Höhe des Sachschadens am Fahrzeug vorliegt, zu, der Versicherer werde die Reparaturkosten übernehmen, darf der Geschädigte dennoch ein Schadengutachten einholen. Der Versicherer muss die Kosten dafür übernehmen, entschied das LG<sup>6</sup> Stuttgart.

Eine solche Mitteilung, so das LG Stuttgart, könne der Geschädigte nur dahingehend verstehen, dass der Versicherer seine Haftung dem Grunde nach anerkenne und deshalb für die unfallbedingten Reparaturkosten einstehen werde. Der Geschädigte habe aber keine Gewissheit darüber, in welcher Höhe der Versicherer die Reparaturkosten als berechtigt anerkennen werde. Insoweit darf er sich durch das Gutachten schützen (LG Stuttgart, Urteil vom 01.03.2018, Az. 5 S 240/17, Abruf-Nr. 199976).

Vorwurf des „Versicherungsgutachter-Bashings“ geht fehl

Der Kasseler Fall spricht für sich

Recht auf zweites Gutachten besteht prinzipiell immer

Pauschale „Wir werden zahlen“-Zusagen sind ...

... in der „Zweitgutachten-Frage“ ohne Bedeutung

## MIETWAGEN

## Zulassung als Selbstfahrervermiet-Kfz – darf Versicherer Kopie des Fahrzeugscheins verlangen?

| Die ewige Frage des Versicherers nach der Übersendung einer Kopie des Fahrzeugscheins nervt einen UE-Leser, was zu seiner Leserfrage führte. |

Fordert Haftpflichtversicherer Kopie des Fahrzeugscheins zu Recht?

**FRAGE:** *In letzter Zeit fällt uns insbesondere bei zwei Versicherern auf, dass diese bei uns immer wieder anzweifeln, dass unsere Fahrzeuge ordnungsgemäß als Selbstfahrervermietfahrzeug versichert und zugelassen sind. Trotz schriftlicher Bestätigung durch uns, dass die Fahrzeuge entsprechend zugelassen und versichert sind und trotz Vorlage einer Bestätigung unserer Kfz-Versicherung erhalten wir dann von den Versicherern den Hinweis auf Urteile, in denen lediglich ein Werkstatattersatztarif zugesprochen wurde. Wir sehen nicht die Notwendigkeit, den Fahrzeugschein zwingend als Beweis bei der Versicherung vorzulegen, wenn wir doch eine Bestätigung unseres Versicherers vorgelegt haben.*

*Wir fragen uns nun, ob der Versicherer auf diese Unterlagen zur Prüfung der Regulierung wirklich bestehen kann. Es geht uns hierbei nicht darum, dass wir diese Unterlagen dem Versicherer nicht vorlegen können, sondern darum, dass diese Versicherer alles anzweifeln und nichts anerkennen.*

Zulassungsrechtliche Frage spielt keine Rolle

**ANTWORT:** Vom Prinzip her darf der Versicherer keine Kopie des Fahrzeugscheins verlangen. Denn schadenrechtlich kommt es auf die zulassungsrechtliche Frage nicht an.

### Ihr Verhalten und die Reaktion des Versicherers

Ein wenig merkwürdig wirkt Ihr Verhalten von außen betrachtet schon. Wenn Sie sich die Arbeit machen, auf die Reklamation hin die Bestätigung des Versicherers zu übersenden, so wäre der Arbeitsaufwand der Übersendung des Fahrzeugscheins nur unwesentlich mehr Aufwand. Die Bestätigung des Versicherers sagt ja nichts über den Vermerk „Selbstfahrervermietfahrzeug“ aus. Das war jedoch keine Antwort auf Ihre Frage, aber ein Hinweis darauf, warum sich der Versicherer bestätigt fühlt: „Die haben was zu verbergen“.

### Versicherer ohne Anspruch auf Vorlage der Zulassungsbescheinigung

Wenn es Ihnen aber ums Prinzip geht, ist die Antwort einfach: Der Versicherer hat keinen Anspruch auf Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil 1. Denn auf die Frage, ob das vermietete Fahrzeug zulassungsrechtlich korrekt behandelt ist, kommt es für die Erstattung der Mietwagenkosten nicht an. Dazu gibt es ungezählte Urteile, die auch in großer Zahl in UE veröffentlicht wurden. Die Details zu dem Thema finden Sie in der Sonderausgabe zum Mietwagen aus dem Jahr 2020. Darin haben wir das Problem insgesamt beleuchtet. Alles, was dazu dort geschrieben steht, ist auch heute noch gültig.

### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ → Abruf-Nr. 44549123

## FIKTIVE ABRECHNUNG

## Offene Schadenfälle bei Preiserhöhung 2023: Das sind die Details bei der Schadenregulierung

| Nach allem, was derzeit zu hören ist, werden viele Werkstätten zum Jahresanfang 2023 vor dem Hintergrund der Energiekosten und der sonstigen Kostensteigerung die Stundenverrechnungssätze erhöhen. Bei der Abrechnung der Reparaturkosten mit dem Versicherer ist sowohl Aufmerksamkeit als auch eine gute Zusammenarbeit der Rechtsanwälte und der Schaden-gutachter vonnöten. Die verschiedenen Situationen Kasko oder Haftpflicht, fiktive oder konkrete Abrechnung müssen getrennt betrachtet werden. Lesen Sie nachfolgend die Details zur Schadenregulierung. |

### Haftpflicht und fiktive Abrechnung

In Haftpflichtschadenfällen fiktiver Abrechnung, die noch nicht abgerechnet sind, hat der Geschädigte im Normalfall Anspruch auf die Schadenbeseitigungskosten zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung des Schadenersatzanspruchs. Der Grundsatz lautet, dass der Geschädigte mit dem ihm vom Versicherer zur Verfügung gestellten Geld die Reparatur durchführen können muss, ohne – mit Ausnahme der Mehrwertsteuer – mit eigenem Geld in Vorleistung gehen zu müssen. Erst dann muss er die „gedachte“ Reparatur „gedacht“ in Auftrag geben.

Das ergibt sich aus einer Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2020. Der Leitsatz lautet: „Bei der fiktiven Schadensberechnung ist für die Bemessung des Schadenersatzanspruchs materiell-rechtlich der Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung, verfahrensrechtlich regelmäßig der Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung maßgeblich.“ (BGH, Urteil vom 18.02.2020, Az. VI ZR 115/19, Abruf-Nr. 215406).

Und im Text der Entscheidung ist zu lesen: „Diese Grundsätze dienen in erster Linie dem Schutz des Gläubigers gegen eine verzögerte Ersatzleistung des Schuldners. Zusätzliche Schäden und eine Verteuerung der Wiederherstellungskosten vor vollständiger Erfüllung, etwa durch Preissteigerungen, gehen deshalb in der Regel zu dessen Lasten.“

Dann erläutert der BGH, dass der Geschädigte nicht verpflichtet ist, den Schaden aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit aufzunehmen. Und er folgert: „Dieser Rechtsgrundsatz würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich als verpflichtet an, die Schadensbeseitigung zeitnah nach dem schädigenden Unfall vorzunehmen und damit ganz oder teilweise aus eigenen oder fremden Mitteln vorzufinanzieren.“

Eine Ausnahme besteht lt. BGH nur, wenn der Geschädigte über so viel liquide Mittel verfügt, dass ein Warten auf den Schadenersatz vor der (auch nur gedachten) Erteilung des Reparaturauftrags gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstieße. Der BGH verwendet hier die Formulierung „im Ein-

Reparatur muss mit vom Versicherer gestellter Summe durchführbar sein

Reparatur aus eigenen Mitteln oder auf Kredit nicht verpflichtend ...

... es sei denn Verstoß gegen Treu und Glauben

Versicherer muss neue Preise nach Umrechnung durch Gutachter erstatten

zelfall ausnahmsweise“, wohl um zu verhindern, dass schleichend die von ihm gesehene Ausnahme zur Regel mutiert.

**Wichtig |** Wenn also das Schadengutachten Ende 2022 erstellt wurde, die kalkulierten Reparaturkosten aber bis zur Preiserhöhung der relevanten Werkstatt am Jahresanfang 2023 noch nicht voll (netto) erstattet wurden, kann das Schadengutachten auf die neuen Preise umgerechnet werden. Dass der Gutachter dafür einen maßvollen Honorarbetrag berechnen darf, erscheint uns als sicher. Der Versicherer muss auch diese Mehrkosten erstatten. Und er muss die Reparaturkosten auf Basis der neuen Preise erstatten.

### Haftpflcht und konkrete Abrechnung

Die Werkstatt darf gegenüber dem Geschädigten in der Rolle des Auftraggebers der Reparatur die Kosten berechnen, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bei ihr gelten. Wenn das Schadengutachten noch 2022 vor der Preiserhöhung erstellt wurde, ergibt sich allein aus den neuen Stundenverrechnungssätzen eine deutliche Abweichung der entstandenen Reparaturkosten von der gutachterlichen Prognose. Die ist aber leicht erklärbar. Einer vorherigen Umrechnung durch den Gutachter bedarf es nicht.

Warten auf den Schadenersatz ist zulässig

Die obigen Ausführungen dazu, dass der Geschädigte im Regelfall keine eigenen Mittel einsetzen muss, gelten auch – und erst recht – bei der tatsächlich durchgeführten Reparatur. Daher ist es auch kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht, wenn der auf das Geld vom Versicherer wartende Geschädigte die Reparatur nicht noch zu den alten Preisen durchgeführt hat.

GDV-Musterbedingungen ohne Regelung

### Kaskoschäden

In den Musterbedingungen des Gesamtverbandes Deutsche Versicherungswirtschaft GDV gibt es für Kaskoschäden keine Regelung, auf welchen Zeitpunkt für die Bemessung der Reparaturkosten abzustellen ist. Rechtsprechung dazu ist uns auch nicht bekannt.

Grundsätze aus Haftpflicht sind Auslegungshilfe und ...

Daher können wir uns der Antwort auf die Frage nur mit theoretischen Überlegungen nähern. Eine grundlegende Entscheidung des für Versicherungsrecht zuständigen IV. Senats des BGH lässt sich so zusammenfassen: Wenn es zu den Einzelheiten der Reparaturkosten im Kaskovertrag keine Regelung gibt, ist zu prüfen, ob die entstehenden Kosten „erforderliche Kosten der Reparatur“ im Sinne der Generalklausel (in den Musterbedingungen A.2.5.2.1) sind. Dafür sei das Haftpflichtschadenrecht die Auslegungshilfe (BGH, Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14, Abruf-Nr. 145782). Das spricht für eine Übertragung der Grundsätze aus Haftpflicht auf Kasko.

... auf Kasko übertragbar

**Wichtig |** Auch der Kaskoversicherte wird eher selten genug liquide Mittel haben, um für die Reparaturkosten in Vorleistung zu gehen. So spricht alles dafür, dass auch er auf das Geld des Versicherers warten darf, bis er den tatsächlichen Reparaturauftrag erteilt. Denn er schließt den Versicherungsvertrag ab, um – mit Ausnahme der Selbstbeteiligung – keine eigenen Mittel für die Unfallschadenreparatur einsetzen zu müssen.

## TEXTBAUSTEINE

## Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

**PRAXISTIPPS**

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

**Wichtig** Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

**TEXTBAUSTEIN 563 / Wertminderung auch für zweiten Unfall (H)**

Ihre These, ein Fahrzeug könne nur einmal eine Wertminderung erleiden, ein zweiter Unfall sei stets ohne Wertminderungsauswirkungen, ist nicht tragfähig, siehe z. B. AG Dippoldiswalde, Urteil vom 31.05.2013, Az. 3 C 432/12.

Dass ein potenzieller Gebrauchtwagenkäufer wegen z. B. eines Heckschadens Sorge hat, der Unfall sei doch nicht perfekt repariert, schließt doch nicht aus, dass er sich wegen des hinzu gekommenen z. B. Frontschadens nun noch kaufzurückhaltender verhält und mit einem höheren Abschlag überzeugt werden muss, das Fahrzeug dennoch zu kaufen. Dass er wegen eines 4.500-Euro-Schadens Kaufzurückhaltung übt, schließt auch nicht aus, dass er sich wegen eines nunmehr 9.000 Euro schweren Schadens noch kaufzurückhaltender verhält und mit einem höheren Abschlag überzeugt werden muss, das Fahrzeug dennoch zu kaufen.

Allein die Tatsache, dass alle gängigen Restwertformeln zum Ergebnis „mehr Schaden = mehr Wertminderung“ kommen, belegt diesen Gedanken.

In der Kategorie „Entjungferung“ zu denken mit der Folge, dass das ja bekanntlich nur einmal gehe, ist neben der Sache.

**DOWNLOAD**Alle Textbausteine  
auf ue.iww.de**SIEHE AUCH**Zum Beitrag  
auf Seite 6**DOWNLOAD**Abruf-Nr. 48801087  
auf ue.iww.de

Die gedankliche Gegenprobe: Hätten Sie Recht, müsste bei einem weiteren Unfall der Wiederbeschaffungswert nur unter Berücksichtigung des ersten (vielleicht leichteren) Unfalls mit der ersten (vielleicht kleineren) Wertminderung ermittelt werden. Der zweite Unfall wäre dann ohne Relevanz, denn nach Ihrer Auffassung reduziert sich der Wert des Fahrzeugs dadurch nicht weiter. Und wenn das Fahrzeug bis zum endgültigen Totalschaden noch fünf weitere Schäden gehabt hätte, wären auch die alle ohne Bedeutung für den Wiederbeschaffungswert, denn seit dem ersten (vielleicht leichteren) Unfall wären die ja alle nicht mehr wertbeeinflussend.

Das meinen Sie ernst? Wir bitten nun um korrekte Regulierung.

#### SIEHE AUCH

Zum Beitrag  
auf Seite 2



#### DOWNLOAD

Abruf-Nr. 48850048  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



### TEXTBAUSTEIN 564 / Notreparatur bei fiktiver Abrechnung (H)

Sie stellen sich auf den Standpunkt, nach der Rechtsprechung des BGH sei bei der fiktiven Abrechnung insgesamt maximal für so viele Tage Nutzungsausfallentschädigung zu erstatten, wie die Reparatur benötigt hätte.

Sie beziehen sich dabei auf die Entscheidung BGH, Urteil vom 15.06.2003, Az. VI ZR 361/02. Sie übersehen: In der Entscheidung geht es um die Reparaturdauer. Die hat im hier vorliegenden Fall nicht länger gedauert als prognostiziert.

Jedoch konnte der Geschädigte die Notreparatur erst vornehmen, nachdem Ihr Haus ihn durch Vorschusszahlung dazu in die Lage versetzt hat. Dass der Geschädigte selbst dafür nicht ausreichend liquide war, wurde Ihnen ausreichend früh i. S. v. § 254 Abs. 2 BGB mitgeteilt.

Die Ausfallzeit muss hier aufgeteilt werden in die Wartezeit auf das Geld – denn das Fahrzeug war ab Unfallstelle nicht mehr legal nutzbar – und die Reparaturzeit. Letztere sind ja nur zwei Tage und damit weniger, als für die Gesamt-Reparatur angesetzt war.

Die weiteren Ausfalltage basieren auf dem Warten auf das Geld, um die dann ja schnelle Reparatur durchzuführen. Die basieren also nicht auf einer verlängerten Reparaturdauer. Der oben zitierten BGH-Entscheidung lag ein Fall zugrunde, bei denen bei fiktiver Abrechnung die „selbstgestrickte“ Reparatur als solche nach dem Vortrag des dortigen Klägers länger dauerte als prognostiziert. Darum geht es hier aber nicht.

Zutreffend ist hier aber die Entscheidung des BGH vom 08.02.2022, Az. VI ZR 115/19. Da ging es zwar um Preiserhöhungen, doch der Grundgedanke ist derselbe. Das Urteil beschäftigt sich in den Randnummern 15 bis 17 genau mit der Frage, wann bei der fiktiven Abrechnung die gedachte Reparatur hätte durchgeführt werden müssen, und kommt zum Ergebnis:

„Zutreffend ist zwar, dass im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung zu berücksichtigen ist, wann die gedachte Herstellung durchzuführen gewesen wäre. Eine generelle, von den Umständen des Einzelfalls losgelöste Obliegenheit des Geschädigten, die Wiederherstellung im Interesse des Schädigers an der Geringhaltung der Kosten möglichst zeitnah nach dem schädigenden Ereignis vorzunehmen, lässt sich aber aus § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht herleiten und würde die oben genannten Grundsätze in ihr Gegenteil verkehren.“

Und es führt dazu aus: „Der Geschädigte hat Anspruch auf sofortigen Ersatz und ist unter Umständen berechtigt, grundsätzlich aber nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen. Dieser Rechtsgrundsatz würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich als verpflichtet an, die Schadensbeseitigung zeitnah nach dem schädigenden Unfall vorzunehmen und damit ganz oder teilweise aus eigenen oder fremden Mitteln vorzufinanzieren.“

Also durfte – und musste mangels Geld – der Geschädigte, der den Versicherer ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht hat, kein Geld für die Notreparatur flüssig zu haben, mit der Notreparatur warten, bis Sie ihn durch die Zahlung dazu in die Lage versetzt haben.

Im BGH-Fall ging es nur um eine gedachte Reparatur. Selbst die muss der Geschädigte „gedacht“ nicht in Auftrag geben, bevor er vom Versicherer finanziell dazu in die Lage versetzt wurde, weil er sonst „gedacht“ eigenes Geld für eine Vorfinanzierung der Reparatur hätte nutzen müssen. Im hier vorliegenden Fall wurde die Notreparatur tatsächlich durchgeführt, und sie musste bezahlt werden.

Wann man die Reparatur beginnen kann und ggf. muss, ist eine Frage, die in der von Ihnen herangezogenen „...nur solange, wie im Gutachten prognostiziert“-Entscheidung keine Rolle spielte.

Zur Abrundung soll noch der BGH aus dem Urteil vom 25.01.2005, Az. VI ZR 112/04, zitiert werden, bei dem die Nutzungsausfallentschädigung für 131 Tage des Wartens auf den Schadenersatz den mageren Wiederbeschaffungswert überstieg:

„Dafür, dass die Höhe der Ausfallentschädigung letztlich den Wert des Fahrzeugs erheblich übersteigt, ist im vorliegenden Fall nicht der Geschädigte, sondern allein der Schädiger verantwortlich, denn dieser hätte es in der Hand gehabt, den Kläger durch eine schnellere Ersatzleistung oder aber durch Zahlung eines Vorschusses finanziell in die Lage zu versetzen, eine Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung zu einem früheren Zeitpunkt vorzunehmen.“

Und nur noch ergänzend: Hätte der Geschädigte eine Vollkaskoversicherung, er hätte sie nicht einsetzen müssen (BGH, Urteil vom 17.11.2020, Az. VI ZR 569/19). Zumal sich wegen der Selbstbeteiligung auch das Problem der dem Geschädigten nicht möglichen Vorfinanzierung gestellt hätte.

#### TEXTBAUSTEIN 565 / Mietwagen: Kosten für Navi zu erstatten (H)

Ihr Einwand, in Zeiten der Smartphones werde kein aufpreispflichtiges Navigationssystem im Mietwagen mehr benötigt, ist nicht tragfähig. Die Einbindung der Navigationsanzeige auf dem Smartphone in den Bildschirm des Fahrzeugs funktioniert nicht bei jedem Fahrzeug. Und wenn es theoretisch funktioniert, überfordert die Einbindung technisch sicherlich viele Nutzer. Das irgendwo im Sichtbereich herumliegende Smartphone ist nicht die Lösung, denn es ist nicht verkehrsrechtskonform. Außerdem hat sich der Geschädigte auch für sein Fahrzeug für die integrierte Lösung entschieden und nicht für die Navigation via Smartphone. In diesem Sinne hat das AG Kaufbeuren mit Urteil vom 06.12.2022, Az. 2 C 753/22 entschieden.



**SIEHE AUCH**  
Zum Beitrag  
auf Seite 2



**DOWNLOAD**  
Abruf-Nr. 48850043  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

## SIEHE AUCH

Zum Beitrag  
auf Seite 1



## DOWNLOAD

Abruf-Nr. 42642682  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



## TEXTBAUSTEIN 147 / Keine Vorfinanzierung bei Guthaben auf Konto (H)

*Anmerkung: Es besteht keine Pflicht des Geschädigten zur Vorfinanzierung, schon gar nicht durch Kredit. Der Textbaustein 147 wurde nunmehr mit Verweis auf das Urteil des LG Kleve um die Variante ergänzt, dass selbst ein Guthaben auf dem Konto nicht in die Vorfinanzierungspflicht führt.*

**■ Variante: Ein Guthaben auf dem Konto führt nicht in die Vorfinanzierung (H)**

Dass das Girokonto der/des Geschädigten ein Haben aufwies, als die Reparaturentscheidung anstand, ist ohne Bedeutung. Denn wenn das Guthaben für die Schadenbeseitigung genutzt wird, ist es teilweise oder gar ganz aufgebraucht. Dann steht das Geld nicht mehr für die normale Lebensführung zur Verfügung. Wenn das Konto in der Folge ins Minus geht, ist das eine mittelbare Kreditaufnahme für die Unfallschadenbeseitigung, die genauso wenig zumutbar ist, wie eine unmittelbare.

Das zeigt eindrucksvoll eine Entscheidung des LG Kleve.

Knapp 8.000 Euro hatte die dortige Geschädigte auf dem Girokonto, etwa so hoch war der Schaden: Unter diesen Umständen musste die Geschädigte den Schaden nicht vorfinanzieren. Das ist ja nun wirklich kein Armutsfall, jedoch hat das LG Kleve in Anwendung der BGH-Rechtsprechung die Vorfinanzierungspflicht verneint und die Mietwagenkosten bis zur Zahlungszusage des Versicherers zugesprochen.

Ein Geschädigter muss vorhandene eigene Mittel nur unter eng begrenzten Voraussetzungen einsetzen, eine Kreditaufnahme ist ihm so gut wie nie zuzumuten (BGH, Urteil vom 08.02.2022 Az. VI ZR 115/19, Rz. 17). Hätte der Geschädigte zugunsten des Versicherers sein Konto für die Unfallschadenbeseitigung geplündert, hätte er über keinerlei Rücklagen für den Rest des Monats mehr verfügt. Das muss er sich nicht zumuten (LG Kleve, Urteil vom 23.11.2022, Az. 5 S 9/22).

Der Ausnahmefall, dass dem Geschädigten „das Geld so aus den Taschen quoll“, dass Treu und Glauben im Sinne der BGH-Entscheidung „im Einzelfall ausnahmsweise“ ein anderes Licht auf den Fall werfen, lag nicht vor.

Angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten, die man als solide, aber nicht als übermäßig üppig beschreiben kann, liegt eine Treu-und-Glauben-Ausnahme auch hier nicht vor.

Dafür wäre im Übrigen Ihr Haus vortrags- und beweisbelastet.